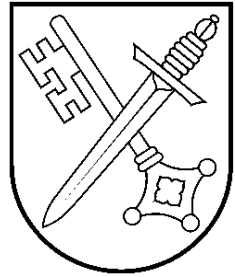


STADT NAUMBURG (Saale)



Vorlagen-Nr.:	78/20
Vorlagentyp:	Entscheidung
Einreicher:	Oberbürgermeister
Prüfung:	☒ Barrierefreiheit ☒ Gleichstellung
Eingang am:	29.07.2020
Version	1

Teilnahme:	intern:	Herr Dr. Maier
	extern:	

TOP:	22
------	----

☒ öffentlich	☐ nicht öffentlich
--	---

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	TOP	Liste	Art*	Ergebnis
Hauptausschuss	09.09.2020	9.	A	V	einstimmige Annahme
Gemeinderat	23.09.2020	22.	B	B	

Art* I=Information V=Vorberatung A=Anhörung B=Beschlussfassung

Betreff:

Festlegung des Wahltages für die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, den Termin für die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters auf den 11. April 2021 und den Wahltag einer eventuell stattfindenden Stichwahl auf den 25. April 2021 zu bestimmen.

Die Bewerbungsfrist auf die Stelle der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters endet am 15. März 2021.

Finanzielle Auswirkung:

- ☒ nein ☐ ja, in folg. Höhe:
- Deckungsvorschlag: ☐ Haushaltsplan :
 ☐ über-/außerplanmäßig

Buchungsstelle:

Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) bestimmt der Gemeinderat den Wahltag einschließlich Stichwahltermin.

Die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters hat frühestens sechs Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit zu erfolgen (§ 63 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)). Die derzeitige Amtszeit endet am 30. Juni 2021.

Am Sonntag, den 11. April 2021 soll die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters stattfinden. Für den Fall einer eventuell stattfindenden Stichwahl wird der 25. April 2021 vorgeschlagen. Er befindet sich in dem gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum von frühestens zwei und spätestens vier Wochen nach der Wahl (§ 30a Abs. 3 KWG LSA).

Es ist geplant, dass der Kreistag diese Tage auch für die Wahl des Landrates beschließt.

Das Ende der Einreichungsfrist für die Bewerbungen zur Oberbürgermeisterin bzw. zum Oberbürgermeister darf gemäß § 30 Abs. 1 Satz 3 KWG LSA von der Vertretung frühestens auf den 27. Tag und spätestens auf den 20. Tag vor dem Wahltag festgelegt werden. Als Bewerbungsende wird der 15.03.2021 (27. Tag vor der Wahl) festgelegt. Die Inanspruchnahme des frühestmöglichen Termins liegt darin begründet, dass der Gemeindewahlausschuss die Bewerbungen noch zulassen muss und erst anschließend der Stimmzetteldruck beauftragt werden kann. Bei einem späteren Termin könnte mit der Briefwahl erst ca. eineinhalb Wochen vor der Wahl begonnen werden.

Bernward Küper
Oberbürgermeister